



Bedingungen für geteilte Konten

Für die Funktion „Konto teilen“ und die geteilte Nutzung von Konten durch die Erteilung von Kontovollmachten gelten folgende Bedingungen:

I. Gegenstand und Funktion

Der Kunde (als Vollmachtgeber im Folgenden „Kontobesitzer“) kann seine Konten in der C24 Bank App mit anderen Kunden (als Vollmachtnehmer im Folgenden „Teilnehmer“) der C24 Bank GmbH (im Folgenden „Bank“) teilen. Die Art der teilbaren Konten und die maximale Anzahl an Teilnehmern richtet sich nach dem Kontomodell des Kontobesitzers und ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Durch das Teilen des Kontos erteilt der Kontobesitzer dem Teilnehmer eine Kontovollmacht. Die Kontovollmacht bezieht sich stets auf ein spezifisches Konto (z.B. Hauptkonto oder Pocket). Nach Erteilung der Kontovollmacht ist der Teilnehmer berechtigt

- getätigte Transaktionen, Terminüberweisungen, Daueraufträge und Kontoauszüge sowie weitere Teilnehmer des Kontos einzusehen,
- über das gesamte Guthaben (inklusive möglicher Überziehungsrahmen) auf dem Konto zu verfügen (z.B. durch Überweisungen oder Daueraufträge) und
- eine C24 Mastercard mit dem Konto zu verknüpfen und somit Zahlungen, die über die C24 Mastercard getätigt werden, über das geteilte Konto abzurechnen.

Die Verwaltung der Berechtigungen der Teilnehmer obliegt dem Kontobesitzer.

Geteilte Konten sind keine Gemeinschaftskonten. Alle Handlungen der Teilnehmer werden im Namen und auf Rechnung des Kontobesitzers durchgeführt. Der Kontobesitzer bleibt der ausschließlich wirtschaftlich Berechtigte des geteilten Kontos.

Aus diesem Grund gilt jede von dem Konto des Kontobesitzers bewirkte Zahlung, unabhängig vom Auslöser, als Zahlung des Kontobesitzers. Umgekehrt gilt jede eingehende Überweisung auf einem geteilten Konto als Gutschrift zugunsten des Kontobesitzers.

Geteilte Konten können nicht als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt werden.

II. Erteilung der Kontovollmacht

Die Einladung zum geteilten Konto kann vom Kontobesitzer oder einem Teilnehmer durchgeführt werden. Die Einladung wird an eine E-Mail-Adresse oder Mobilnummer gerichtet und ist für den Kunden mit entsprechend hinterlegter E-Mail-Adresse / Mobilnummer in der C24 Bank App einsehbar. Einladungen müssen durch den Eingeladenen akzeptiert werden.

Nach Bestätigung der Einladung muss diese durch den Kontobesitzer bestätigt werden, wodurch eine Kontovollmacht für den Eingeladenen erteilt wird. Erst dann erhält die eingeladene Person Zugriff auf das Konto und gleichzeitig Verfügungsbefugnis.

Die Bank kann für Zahlungen, die von einer Vollmacht gedeckt sind (bzw. von einem berechtigten Teilnehmer durchgeführt werden), nicht in Anspruch genommen werden.

III. Widerruf und Erlöschen der Kontovollmacht

Die Kontovollmacht der Teilnehmer kann jederzeit durch den Kontobesitzer in der C24 Bank App widerrufen werden. Dies hat keine Auswirkung auf die vom Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Handlungen oder Transaktionen. Außerdem kann jeder Teilnehmer das Konto des Kontobesitzers eigenständig verlassen, womit gleichzeitig seine Kontovollmacht erlischt.

Die Vollmacht wird durch den Tod des Kontobesitzers nicht beeinflusst und gilt über dessen Tod hinaus. Die Erben treten im Todesfall des Kontobesitzers ohne Beschränkung der in diesen Bedingungen beschriebenen

Rechte in die Position des Kontobesitzers ein. Im Falle des Todes eines Teilnehmers, erlischt die Vollmacht mit dessen Tod.

Wird das Hauptkonto oder auch nur ein Pocket des Kontobesitzers Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen, wird sein Hauptkonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt oder wird über das Vermögen des Kontobesitzers das Insolvenzverfahren eröffnet, erlöschen alle durch den Kontobesitzer erteilten Kontovollmachten für dessen Konten. Teilnehmer werden von den geteilten Konten entfernt. Wird ein Pocket geteilt, werden etwaige Guthaben auf diesen Konten dem Hauptkonto des Kontobesitzers gutgeschrieben.

Wird das Hauptkonto oder auch nur ein Pocket eines Teilnehmers Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen oder wird sein Hauptkonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, verliert der Teilnehmer die Zugriffsmöglichkeit auf das geteilte Konto und kann keine weiteren Verfügungen mehr tätigen. Alle anderen Teilnehmer können die betroffenen geteilten Konten ohne Einschränkungen weiter nutzen.

IV. Bestellung eines Vormundes oder Betreuers

Mit der offiziellen Bestellung eines Vormundes oder Betreuers für den Kontobesitzer eines geteilten Kontos tritt der Vormund oder Betreuer vollumfänglich in die rechtliche Stellung des Besitzers ein. Dies bedeutet, dass der Vormund oder Betreuer über alle Guthaben, die auf den geteilten Konten des Kontobesitzers abgelegt sind, verfügen kann. Dies gilt auch, soweit ein Vormund für einen Teilnehmer eines geteilten Kontos offiziell bestellt wird.

V. Datenverarbeitung im Rahmen von geteilten Konten

Jeder Teilnehmer eines geteilten Kontos sowie der Kontobesitzer können folgende Informationen einsehen:

- Informationen zum Konto (z.B. Kontostand und Kontoname) und dessen Kontobesitzer,
- die Namen der aktuellen Teilnehmer des Kontos und
- Informationen zu Transaktionen, die auf dem Konto verbucht wurden.

Wird die Kontovollmacht eines Teilnehmers widerrufen oder verlässt ein Teilnehmer eigenständig das Konto des Kontobesitzers, so verliert er den Zugang zu den oben genannten Informationen.

Auch nach Erlöschen einer Vollmacht eines Teilnehmers sind die von ihm getätigten Transaktionen inklusive der Angabe seiner Person für alle Personen mit Zugriff auf das Konto weiterhin einsehbar.

Wenn ein Konto geteilt wird, erhält die eingeladene Person Einsicht auf folgende Informationen:

- Kontoname,
- Kontotyp,
- Kontobesitzer und
- einladende Person.

Grundsätzliche Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Bank unter <https://c24.de/> zu finden.